



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten 9530 Bad Bleiberg 49
Telefon: 04244/2211 - Fax: 04244/2211-25
e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.com

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 04. Juli 2018,
Zahl: 612-4/02-2018, mit der für die Gebäude im gesamten Gemeindegebiet der
Marktgemeinde Bad Bleiberg das System der Nummerierung (Orientierungsnummern)
sowie die Ausführung und Anbringung der Orientierungsnummerntafeln bestimmt wird

Aufgrund der Bestimmung des § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996,
LGBl. Nr. 62/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, wird verordnet:

§ 1

System der Nummerierung

In der Marktgemeinde Bad Bleiberg sind Gebäude, die bewohnt werden oder deren
Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, wie folgt mit Orientierungsnummern zu
versehen:

Entlang der Straßen, Wege und Gassen sind die Objekte nach Möglichkeit linksseitig der
Straße, des Weges, der Gasse mit ungeraden Nummern sowie rechtsseitig der Straße, des
Weges, der Gasse mit geraden Nummern zu versehen. Die Nummerierung erfolgt vom
östlichen Anfang des Gemeindegebietes ausgehend jeweils ab Beginn der Straßen, Wege
und Gassen (ab der jeweiligen Einbindung) aufsteigend.

§ 2

Art und Ausführung der Orientierungsnummerntafeln

(1) Die Orientierungsnummern sind einheitlich als flache Tafeln in Metall in einer Größe von
240 mm in der Länge und 180 mm in der Breite mit den für die Befestigung benötigten
Schraublöchern zu montieren.

(2) Der Tafelgrund ist in weißer Farbe und die Beschriftung in schwarzer Farbe auszuführen.
An der linken Seite sind ein schwarzer und ein grüner Balken, jeweils mindestens 1 cm breit,
auszufertigen. Diese Balken spiegeln sich auf dem rechten Seitenrand wieder. Am unteren
sowie am oberen Rand der Tafeln verbindet ein mindestens 1,5 mm breiter grüner Streifen
die Seitenbalken.

Die Nummerierung hat in arabischen Ziffern in der Größe zwischen 7 und 10 cm zu erfolgen.
Unterhalb der Nummerierung ist die Straßenbezeichnung in mindestens 1 cm großen
Buchstaben anzuführen. Oberhalb der Nummerierung ist die jeweilige Ortsbezeichnung bzw.
Ortschaftsbezeichnung in mindestens 8 mm großen Buchstaben anzubringen.

§ 3

Anbringung der Orientierungsnummerntafeln

(1) Die Orientierungsnummerntafeln sind an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes gut sichtbar anzubringen.

(2) Sofern es nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten (größere Entfernung des Gebäudes zur Straße, fehlende Einsehbarkeit aufgrund gegebener Bebauung etc.) erforderlich ist, sind identische Orientierungsnummern auch im Zufahrtbereich der Liegenschaft (Einfriedung in Tornähe etc.) anzubringen.

(3) An Gebäuden sind Orientierungsnummern in einer Höhe von mindestens 1,80 m und höchstens 3,00 m über dem Gelände, an Einfriedungen oder dgl. in einer Höhe von mind. 0,80 m anzubringen.

(4) Wenn es aus orientierungstechnischen Gründen erforderlich ist, sind bei Gebäuden mit mehreren Eingängen (Stiegen) diese gesondert mit Stiegennummern zu kennzeichnen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Hecher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-05T08:39:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	934343442
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-bleiberg.gv.at/Amtstafel/Verordnungen	